

Revision von Messgeräten Ladentischwaagen

Ergebnis 2009

Das BEV kontrolliert regelmäßig eichpflichtige Messgeräte und trägt damit zum fairen Wettbewerb in der Wirtschaft, aber auch zum Konsumentenschutz bei. Zusätzlich zu den laufenden Standardkontrollen werden schwerpunktmäßig auch Spezialrevisionen einzelner Produktgruppen durchgeführt. Überprüft werden:

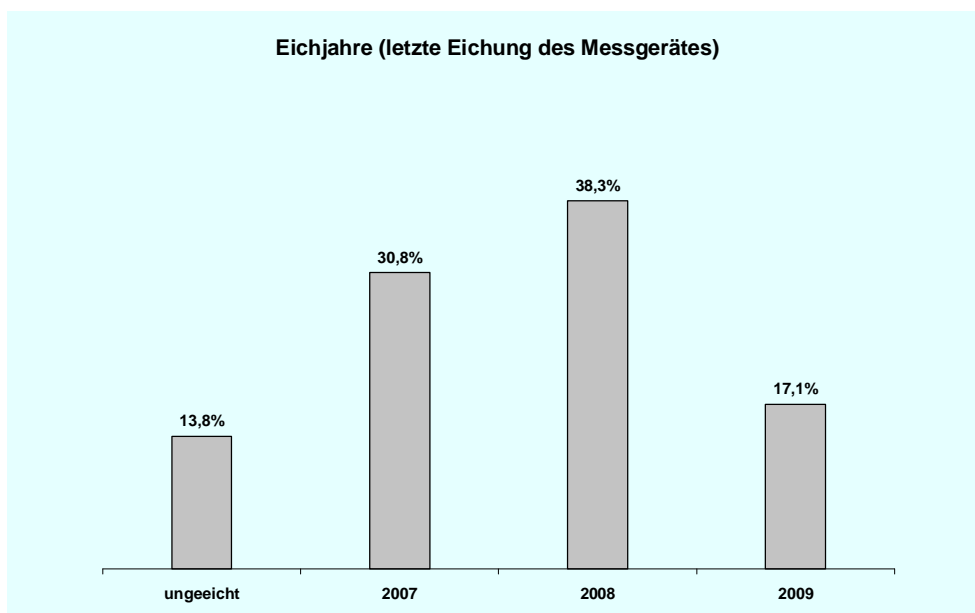
- die Einhaltung der gesetzlichen Eichpflicht: im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr müssen geeichte Messgeräte verwendet werden
- die Einhaltung der technischen Anforderungen: Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte

In bestimmten Zeitabständen werden in Verwendung stehende eichpflichtige Messgeräte überprüft (Produktmonitoring). Im Zuge des Monitoringprogramms wurde 2009 eine Stichprobenerhebung von insgesamt 1016 Ladentischwaagen durchgeführt. Ladentischwaagen sind nichtselbsttätige Waagen, die in vielen Bereichen unseres täglichen Lebens verwendet werden, z.B. im Einzelhandel und in Supermärkten. Die Nacheichfrist der Messgeräte wird im Maß- und Eichgesetz geregelt, für Waagen beträgt diese zwei Jahre.

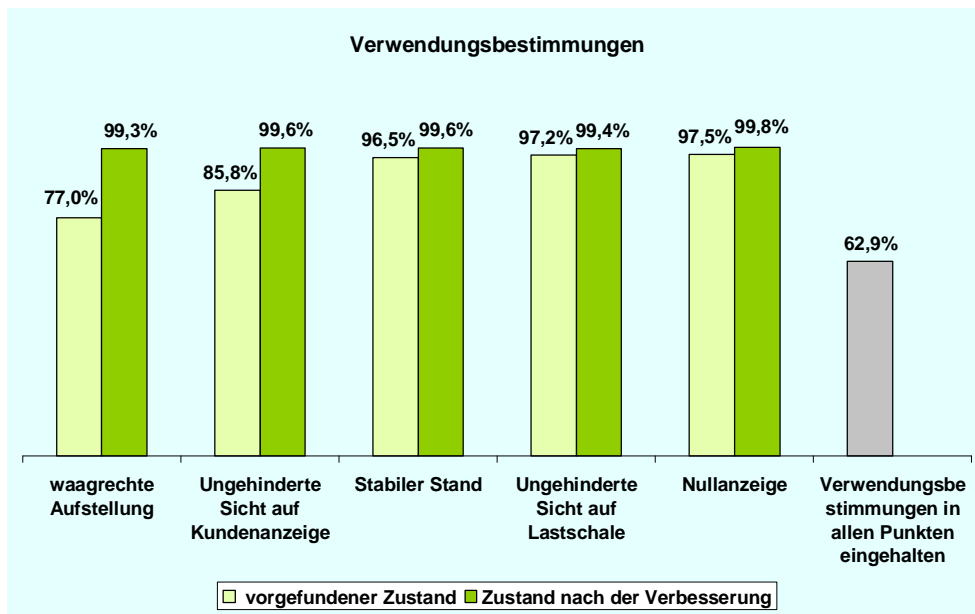
Ergebnis:

86,2 % der Ladentischwaagen waren gültig geeicht, 13,8 % der Messgeräte wurden ohne gültige Eichung vorgefunden.

Bei 62,9 % der Waagen wurden zum Zeitpunkt der Überprüfung alle Verwendungsbestimmungen eingehalten. Schiefstehende und nicht „Null“ anzeigende Waagen sind auf Fehler des Bedienungspersonals zurückzuführen. Diesbezügliche Mängel konnten größtenteils gleich an Ort und Stelle durch den Verwender selbst behoben werden.



Ladentischwaagen 2009



Zum Schutz des Verbrauchers gibt es Verwendungsbestimmungen, die z.B. waagrechte Aufstellung und Sichtbarkeit der Anzeige für den Konsumenten fordern. Waagrechte und stabile Aufstellung sowie die Nullstellung sichern die Richtigkeit der Messung. Die übrigen Punkte dienen der Information des Verbrauchers. Die meisten Beanstandungsgründe gab es wegen der mangelhaften Aufstellung und der fehlenden Sicht des Verbrauchers auf die Kundenanzeige.

Messtechnische Prüfung

Bei der messtechnischen Prüfung wurden die Messgeräte wie vorgefunden mit folgenden Belastungen geprüft: außermittige Belastung bei 1/3 der Höchstlast, 100 g, 1000 g und 1/3 der Höchstlast. Bei der Eckenprüfung wird die Richtigkeit des Messgerätes bei außermittiger Belastung geprüft. Damit wird gewährleistet, dass man eine Last auf jeden Punkt des Lastträgers aufbringen kann, ohne messtechnische Differenzen zu erhalten. Wenn die Verwendungsbestimmungen nicht eingehalten wurden (z.B. Schrägstellung der Waage oder mangelnde Nullstellung), ist die messtechnische Prüfung nach möglicher Behebung dieser Mängel wiederholt worden.

